



### Jubiläumskonzert des Evangelischen Posaunen- chores Obergimpren

Der Posaunenchor Obergimpren lädt zu seinem 50-jährigen Jubiläum am 29.11.2015 um 17 Uhr in die Ev. Kirche Obergimpren ein. Geboten wird ein buntes Programm von klassischen Bläserstücken bis hin zu modernen Arrangements. Anschließend gibt es ein gemütliches Beisammensein.

### SOL.VERRI.NO

#### „SOLIDARITÄT VERRINGERT NOT“

Eröffnung des neuen DRK-Ladens am Mittwoch, dem 2.12.2015, 15.00 - 18.00 Uhr in der DRK-Begegnungsstätte, Heinsheimer Str. 1 in Bad Rappenu. Im neuen Laden gibt es zu günstigen Preisen: Kleidung für Damen, Herren & Kinder, Heimtextilien, Hausrat, Kunst & Kitsch, Bücher & Spiele.

### Theateraufführung: Frühstück bei Tiffany

Am Dienstag, dem 1.12.2015, um 19.30 Uhr zeigt die Badische Landesbühne die romantische Komödie Frühstück bei Tiffany nach dem Roman von Truman Capote im Kurhaus Bad Rappenu. Karten kosten zwischen 6 und 12 Euro, Vorverkauf bei der Gästeinformation, Tel. 07264/922-391.

### Weihnachtliche Lesung im Wasserschloss

Am Mittwoch, dem 2.12.2015, um 19.30 Uhr ist Schauspielerinnen Sigrid Seigel mit einer weihnachtlichen Lesung im Wasserschloss Bad Rappenu zu Gast. Für die musikalische Begleitung sorgt Olga Stuckert am Akkordeon. Eintritt 9 Euro im VVK, 11 Euro Abendkasse. VVK im Bürgerbüro, Tel. 07264/922-321



## Haben Sie schon Ihre Weihnachtsgrüße abgegeben?

Das letzte reguläre Mitteilungsblatt erscheint am Donnerstag, 17.12.2015. Redaktionsschluss ist am Montag, 14.12.2015, 16.00 Uhr.

**Eine Weihnachtssonderausgabe des Mitteilungsblattes erscheint dieses Jahr am Mittwoch, 23.12.2015.**

**Für den Weihnachtsgruß-Sonderteil benötigen wir Ihren Anzeigenauftrag bis Donnerstag, 3.12.2015, 17.00 Uhr.**

Ansonsten ist unser Anzeigenschluss für den Geschäftsteil der Weihnachtssonderausgabe am Freitag, 18.12.2015, 12.00 Uhr.

Betriebsferien vom 24.12.2015 bis 31.12.2015.

Das erste Mitteilungsblatt im neuen Jahr erscheint am Freitag, 08.01.2016.

**Unser Team berät Sie gerne!**

**STEIN**  
DRUCK & VERLAG

Druckerei Stein GmbH  
Kirchenstraße 10  
74906 Bad Rappenu

Tel. 07264 4032  
Fax 07264 1826

rappenu@druckerei-stein.de  
[www.druckerei-stein.de](http://www.druckerei-stein.de)

# Siegelsbach

## Bürgermeisteramt Siegelsbach



### Gemeinderatssitzung am Dienstag, 15.12.2015

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 15.12.2015** im Ratssaal des Bürgerzentrums Siegelsbach statt.

Die Tagesordnung wird im Mitteilungsblatt (KW 50) bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass Baugesuche, die in dieser Sitzung behandelt werden sollen, aus rechtlichen Gründen spätestens am **Montag, 7.12.2015 um 11.00 Uhr** beim Bürgermeisteramt vorliegen müssen.

### Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn informiert



### Keine Gebührenerhöhung - Müllmarkenverkauf beginnt am 1. Dezember

Die Müllmarken und Banderolen für 2016 können ab Dienstag, 1. Dezember 2015 in folgender Verkaufsstelle erworben werden:

**Bürgerbüro Siegelsbach, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach**  
Die Gebühren sind seit elf Jahren nicht erhöht, die Gebühr für einen Gartenabfallsack ist sogar reduziert.

Die Gebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr
40-l-Restmüllmarke	20,00 €
60-l-Restmüllmarke	30,00 €
80-l-Restmüllmarke	40,00 €
120-l-Restmüllmarke	60,00 €
240-l-Restmüllmarke	120,00 €
40-l-Banderole	1,00 €
60-l-Banderole	1,50 €
80-l-Banderole	2,00 €
120-l-Banderole	3,00 €
240-l-Banderole	6,00 €
60-l-Bioabfallmarke	18,00 €
80-l-Bioabfallmarke	24,00 €
120-l-Bioabfallmarke	36,00 €
240-l-Bioabfallmarke	72,00 €
50-l-Abfallsack für Restmüll	2,80 €
60-l-Sack für Gartenabfälle	1,50 €

**Banderolen** aus 2015 gelten das ganze Jahr 2016. Im Dezember 2015 können auch schon Banderolen für 2016 verwendet werden.  
**Abfallsäcke** für Restmüll und Säcke für Gartenabfälle gelten über den Jahreswechsel hinaus.

Ab Januar 2016 werden nur Abfalltonnen mit neuer Marke oder gültiger Banderole geleert. Bitte kaufen Sie rechtzeitig die neuen Marken und Banderolen für das Jahr 2016.

Neben der Mengengebühr (Jahresmarke, Banderole) wird noch eine Grundgebühr durch besonderen Bescheid erhoben. Auch diese Grundgebühr ist seit elf Jahren unverändert. Die Rechnungen gehen den Grundstückseigentümern voraussichtlich im März 2016 zu.

Landratsamt Heilbronn  
Abfallwirtschaftsbetrieb

### Schnee räumen - aber richtig

Winterzeit ist auch Schneeräumzeit und deshalb möchten wir Sie noch vor dem ersten richtigen Schneefall mit der nachfolgend abgedruckten Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege informieren.

### Gemeinde Siegelsbach

### Landkreis Heilbronn

### Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 27. November 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt/Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen/gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

#### § 2

#### Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

#### § 3

#### Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

#### § 4

##### Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### § 5

##### Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

#### § 6

##### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 7

##### Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

gez. **Kremsler**, Bürgermeister

### Redaktionsschluss und Erscheinungstermine über den Jahreswechsel

Das letzte reguläre Mitteilungsblatt erscheint am Donnerstag, 17.12.2015. Redaktionsschluss in Artikelstar ist am Montag, 14.12.2015, 12.00 Uhr. Das erste Mitteilungsblatt im neuen Jahr erscheint am Freitag, 8.1.2016. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist in Artikelstar am Montag, 4.1.2016 um 12.00 Uhr.

**Weihnachtsgeschenke  
mit Herz**



*„Siegelsbach in früheren Zeiten“*  
für nur 15,00 Euro.

Erhältlich im Bürgerbüro Siegelsbach  
Mo-Di, Do-Fr: 08.30 – 13.00 Uhr  
Mi: 07.00 – 13.00 Uhr und Di + Do: 15.00 bis 18.00 Uhr



Schiess ein Tor für die

# Umwelt

Benutze den Mülleimer !



# Siegelsbacher Termine im Dezember 2015

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
	1 Restmüll	2 Seniorenachmittag im Kleinen Bürgersaal (DRK Senioren)	3	4 agape harmony 25 Jahre Weihnachtskonzert im Bürgerzentrum Übung Jugendfeuerwehr	5 agape harmony 25 Jahre Weihnachtskonzert im Bürgerzentrum Winterfeier AH-Abteilung (Sportclub) Weihnachtsfeier der Feuerwehr im Landgasthof Mühlenschenke	 6 2. Advent Seniorenachmittag im Ev. Gemeindehaus
7	8 Biomüll	9 Interne Winterfeier der TSG im Großen Bürgersaal	10 DRK Blutspende im Bürgerzentrum	11 Jahresabschluss des MGW „Eintracht 1906“	12	13 3. Advent Weihnachtslieder-singen des Ev. Kirchenchors in der Ev. Kirche
14	15 GR-Sitzung Restmüll	16 	17 Heiligabend Weihnachtsliedersingen und spielen vor dem Bürgerzentrum	18 Übung Jugendfeuerwehr	19 Waldweihnacht am Waldplatz des Ev. Kindergartens im Wasenwald (Ev. Kirchengemeinde)	20 4. Advent Weihnachten mit Kindern und Rockweihnacht in der Ev. Kirche (Ev. Kirchengemeinde)
21	22 Winteranfang Biomüll	23	Weihnachtsferien		24 1. Weihnachtstag	25
28	29	30 Jahresabschluss-gottesdienst in der Ev. Kirche Restmüll	31 Silvester	Weihnachtsferien		
Weihnachtsferien						

## Siegelsbacher Vereine & Einrichtungen



### Grünen-Landtagskandidat informiert sich in Siegelsbach

Am 19.11. war Jürgen Winkler bei Bürgermeister Kremser zu Gast. Bei dem angeregten Informationsgespräch verschaffte sich der Bio- und Obst- und Weinbauer aus Brackenheim einen Eindruck vom nördlichsten Teil des Landtags-Wahlkreises. Herrn Kremser gelang es dabei, deutlich zu machen, dass es landespolitisch wichtig ist, über gezielte Fördermaßnahmen Gemeinden im ländlichen Raum eine positive Entwicklung zu ermöglichen - dies vor allem in Zeiten, in denen die Städte aus den Nähten platzen und im Verkehr ersticken. Beachtlich ist in Siegelsbach die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhändlers sowie die hohe Zahl an örtlichen Arbeitsplätzen.



Die ehemaligen militärischen Flächen am Ort werden nach und nach entwickelt, was Arbeitsplätze für die Zukunft sichert. Besonders interessierte sich Winkler für die Erreichbarkeit weiterführender Schulen. Der Grünen-Kandidat nutzte den Vormittag auch noch, um mit dem Vorsitzenden des Fördervereins der Krebsbachtalbahn, Herrn Vogt, ein Informationsgespräch zu führen.

### Astrid-Lindgren-Schule Siegelsbach

#### Theaterbesuch

Die Freude war groß, als unsere Schülerinnen und Schüler in den Bus nach Heilbronn stiegen, um im Jungen Theater Boxx den „Lebkuchenmann“ zu sehen. Zwei Schülerinnen der vierten Klasse berichten: „Am Donnerstag, 12. November 2015 fuhren wir mit dem Bus nach Heilbronn ins Theater. Um 9.00 Uhr ging die Fahrt los. Das Theaterstück hieß „Der Lebkuchenmann“. Es war lustig und hat uns allen sehr gut gefallen. Am Ende fuhren wir wieder mit dem Bus zurück zur Schule.“ Marie



„Mit dem wunderschönen Musical „Der Lebkuchenmann“ erobernten die Schauspieler des Heilbronner Theaters die Herzen von uns Zuschauern sofort. Mit hervorragender Schauspielkunst macht es Herr von Kuckuck deutlich, dass er seine Stimme verloren hat. Zusammen mit Fräulein Pfeffer, Herrn Salz und dem Lebkuchenmann kommt er zu dem Entschluss, dass Honig her muss. Dazu müssen die Vier in das zweite Regal. Dort wohnt allerdings der alte böse Teebeutel. Mit Ideen und Zusammenarbeit erreicht der Lebkuchenmann den hilfreichen Honig. Doch nun stehen weitere Probleme im Weg. Mir hat das Musical sehr gut gefallen, weil es von Zusammenhalt und Freundschaft handelt.“ Jana

25 Jahre Siegelsbacher  
 www.agapeharmony.de

# Weihnachtskonzert

Agape  
 Harmony

Evangeliums-Chor Frankenbach  
 mit Wolfgang, Susanne & Marco Kailer  
 Elisabeth Wagner,  
 Daniel Häffner & Yossi Tröger

Zum Jubiläum - Gastsängerinnen aus Ungarn:  
 Katalin Katona & Orsolya Komaromi

**Freitag, 4. Dezember 2015**  
 &  
**Samstag, 5. Dezember 2015**

jeweils 20 Uhr  
 Bürgerzentrum Siegelsbach

Eintritt frei! - Spende wird erbeten.

# Musizier Stunde im Advent

Jugendtastenorchester  
 Leitung: Olga Stuckert

Blockflötenklasse  
 Leitung: Angelika Müller

Gesangsklasse  
 Leitung: Simone Egolf

**Eintritt FREI**

SAMSTAG  
**28. Nov. 2015** · 17.00 Uhr

Ev. Kirche  
 Siegelsbach

Musikschule Unterer Neckar

DRK - Seniorenclub „Goldener Herbst“ Siegelsbach

## Einladung zur Nikolausfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren,  
wir möchten Sie herzlich zur Nikolausfeier  
am Mittwoch, den 02. Dezember 2015  
um 14.30 Uhr im BÜZ  
einladen.

Bei Kaffee und Kuchen wollen wir gemeinsam einen  
vorweihnachtlichen und unterhaltsamen Nachmittag  
verbringen und uns mit Geschichten und Liedern auf  
das nahende Weihnachtsfest einstimmen.

Wer abgeholt werden möchte, kann dies bei  
Sabine Krugmann unter Tel. 07264-7409 anmelden.



Wir freuen uns auf einen  
schönen Nachmittag und  
wünschen Ihnen eine  
geruhige Adventszeit und  
Frohe Weihnachten  
Ihr Clubteam

### Vorschau der Junioren

#### A-Junioren

SG Siegelsbach/Obergimpfern/Grombach - SG Berwangen/Kirchardt  
Freitag, 27. November 2015, Anpfiff 19.00 Uhr

#### B-Junioren

SG Grombach/Obergimpfern/Siegelsbach - SV Babstadt, 9er  
Donnerstag, 26. November 2015, Anpfiff 18.30 Uhr



### S.O.S. – männliche Unterstützung gesucht!

Wir suchen dringend für unsere SCS-Lalentheatergruppe

#### 2 männliche Darsteller

zwischen 25 und 40 Jahre und um die 50 Jahre jung!

Hast Du Lust am schauspielern, bist Charakterstark und markant

....dann bist Du genau der Richtige für uns!!!!

Die Theaterproben finden ab Dezember immer sonntags  
vormittags statt.

Natürlich ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie Fasching  
probenfrei!

Gerne freuen wir uns auch über Neueinsteiger aus dem Umkreis  
Siegelsbach/Bad Rappenau

Weitere Infos beantwortet die Theaterleiterin Angelika Csicsó  
unter der Telefon-Nr. 07264-5753 oder per Mail A.Csicsó@gmx.de

Ohne weitere Darsteller finden im kommenden Jahr keine  
Theatervorstellungen statt und der Theatervorhang bleibt für  
immer geschlossen!!!

### Katholischer Kindergarten Siegelsbach

#### Herzliche Einladung

zum Nikolausgottesdienst am Sonntag, 6. Dezember  
2015 um 9.00 Uhr in der katholischen Kirche St. Georg  
in Siegelsbach. Dieser wird gestaltet vom kath. Kinder-  
garten St. Maria. Wir freuen uns auf Sie und besonders  
auf viele Kinder, denn der Nikolaus wird uns am Ende  
des Gottesdienstes besuchen.



### MGV „Eintracht 1906“ Siegelsbach e.V.

#### Proben

Unsere nächste Chorprobe findet am Freitag, 27.11.2015 im Bürger-  
zentrum wie folgt statt:  
ab 19.00 Uhr MGV Männerchor  
ab 20.15 Uhr Frauenchor MeloDiven und Flying Voices gem. Probe

### Schachfreunde Siegelsbach

#### SF Siegelsbach - SC Leimen 3

5,5:2,5

Die Schachfreunde aus Leimen traten nur zu fünf an. Dadurch ergaben  
sich für uns 3 Punkte Vorsprung. Obwohl an den Brettern hart gekämpft  
wurde, blieb es an den restlichen fünf Brettern jeweils beim Remis.

Einzelergebnisse nach Aufstellung: M. Baumgartner 0,5, W. Jung 0,5,  
D. Baumgartner 0,5, A. Strauch 0,5, J. Kraus 0,5, E. Baumgartner 1 kl,  
B. Jüngert 1 kl, W. Bischoff 1 kl.

Die vierte Runde am 13.12. führt uns nach Baiertal-Schatthausen. Wir  
treffen uns um 8.15 Uhr vor dem Gasthaus „Zur Eisenbahn“. Bei unse-  
rem Schnellturnier führen J. Bencze und W. Jung mit je 5 Punkten.

Zu unseren Übungsabenden dienstags ab 20.00 Uhr im Gasthaus  
„Zur Eisenbahn“ laden wir alle Schachinteressierten herzlich ein.  
Informationen gibt es bei Walter Jung, Tel. 07264/7233.

### Sportclub 1921 Siegelsbach e.V.

#### Vorschau

#### Seniorenmannschaft

#### SV Babstadt - SC Siegelsbach

Sonntag, 29. November 2015, Anpfiff 14.30 Uhr  
Reservemannschaft SV Babstadt - SC Siegelsbach spielt bereits um  
12.45 Uhr.

### Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen



### Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung am 2.12.2015

Für die Städte Bad Rappenau, Bad Wimpfen und Gundelsheim sowie  
für die Gemeinden Kirchardt, Offenau und Siegelsbach wurde ein  
Schwerpunktsprechtage im Rathaus der Stadt Bad Rappenau einge-  
richtet. Durch die Organisationsreform in der Rentenversicherung  
können alle Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft, Bahn, See und der  
Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg beraten werden.  
Der nächste Sprechtag findet am Mittwoch, 2.12.2015 von 8.30 bis  
12.00 Uhr und von 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt  
Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, im Erdgeschoss  
Zimmer Nr. 42 statt. Aufgrund des engen Zeitrahmens können nur  
Beratungen durchgeführt werden. Die Aufnahme von Anträgen (z.B.  
auf Kontenklärung) ist nicht möglich. Wir bitten für die Sprechtag  
um vorherige Terminvereinbarung unter Angabe der Rentenver-  
sicherungsnummer bei der Stadtverwaltung Bad Rappenau, Herr  
Gabel, unter Telefon 07264/922312.

Aufgrund des engen Zeitrahmens können nur Beratungen durchge-  
führt werden. Die Aufnahme von Anträgen (z.B. auf Kontenklärung)  
ist nicht möglich. Der Beauftragte der Deutschen Rentenversiche-  
rung gibt Auskunft und berät über alle Versicherungs-, Beitrags-,  
Rehabilitations- und Rentenangelegenheiten.

Bei den Sprechtagen wird eine Datenstation eingesetzt, die mit  
dem Computer der Deutschen Rentenversicherung verbunden ist.  
Es können umgehend kostenlos Rentenanwartschaften geprüft und  
berechnet werden.